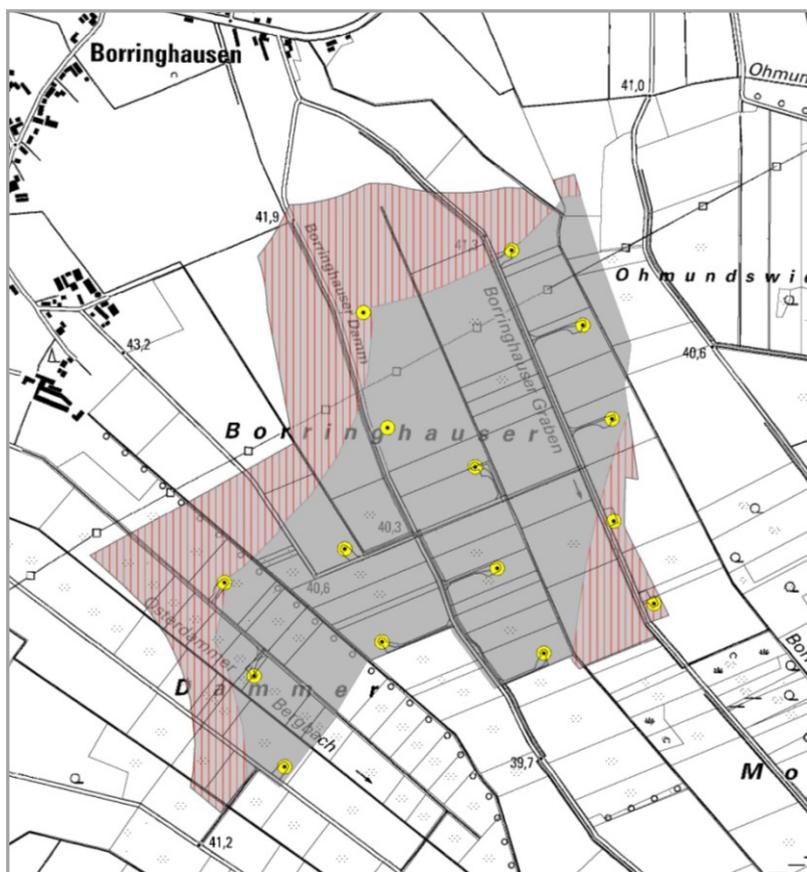


Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme „Windpark Borringhauser Moor“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB



April 2016

Auftraggeber: Stadt Damme

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme

„Windpark Borringhauser Moor“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber:

Stadt Damme
Mühlenstr. 18
49401 Damme

Projektnummer:

P 2345

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Stefanie Melisch

planungsgruppe **grün** gmbh

Freiraumplanung | Umweltplanung

Rembertstraße 30, 28203 Bremen

Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33

bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor

Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29

frieschenmoor@pgg.de

www.pgg.de

1 EINLEITUNG

Die zusammenfassende Erklärung wird abschließend am Ende des Bauleitplanverfahrens erstellt. Sie soll gem. § 10 Abs. 4 BauGB auf Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingehen. Darüber hinaus soll die Abwägung hinsichtlich möglicher Planungsalternativen erklärt werden.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM PLANVERFAHREN

2.1 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN, KARTIERUNGEN UND GUTACHTEN

Nach den Vorschriften des BauGB unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung ebenso wie die Aufhebung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge wurde ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erstellt.

Mit der Teilaufhebung sind jedoch keine neuen Bauwerke oder Planungen verbunden; die tatsächliche Nutzung des besagten Teilbereiches wird durch die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 nicht verändert. Die bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Flächen werden planungsrechtlich wieder zum Außenbereich; dies bedeutet, dass die bestehenden WEA im Teilbereich auf den Bestandsschutz verwiesen werden.

Insofern waren keine Untersuchungen oder Kartierungen erforderlich, um die Auswirkungen dieser Planung zu beschreiben und zu beurteilen.

Im Gegenzug ist es vielmehr so, dass eine Potenzialflächenanalyse ergeben hat, dass die Teilbereiche unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage zukünftig von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen, da Belange des Immissionsschutzes sowie des Natur- bzw. Artenschutzes einer weiteren Nutzung als Windenergiestandort entgegen stehen. Siehe hierzu nachfolgendes Kapitel.

2.2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN POTENZIALFLÄCHENANALYSE ZUR VORBEREITENDEN BAULEITPLANUNG IM PARALLELVERFAHREN (50. FNP-ÄNDERUNG)

Hierbei handelt es sich um eine gesamträumliche Untersuchung des gesamten Außenbereichs der Stadt Damme hinsichtlich der Eignung zur Nutzung der Windenergie. Anhand dieser Potenzialflächenanalyse wurde die Konzentrationszone für Windenergienutzung ermittelt, welche letztlich als Sonderbaufläche für Windenergie in der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung im Parallelverfahren) ausgewiesen wurden. Flächen außerhalb der Sonderbaufläche stehen zukünftig der Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung und so war für die besagten Teilbereiche des bis dato bestehenden B-Planes Nr. 119 eine Teilaufhebung durchzuführen.

Die Belange von **Natur und Landschaft** wurden bereits auf dieser frühen Planungsebene dadurch berücksichtigt, dass folgende Gebiete als harte oder weiche Tabuzonen ausgeschlossen wurden:

- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiete (inkl. 500 m Vorsorgeabstand),
- Naturschutzgebiete (z.T. inkl. 200 m bzw. 500 m Vorsorgeabstand),
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserflächen

Darüber hinaus wurden zusätzliche Abwägungsbelange für den Standort Borringhauser Moor behandelt, so z. B. der Belang Artenschutz insbesondere im Hinblick auf den Seeadler. Die endgültige Abgrenzung der Sonderbaufläche hält einen ausreichenden Vorsorgeabstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst ein; artenschutzrechtliche Konflikte werden so vermieden.

Zudem wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzziele des EU-VSG „Dümmer“ unter Anwendung von sogenannten „schadensbegrenzenden Maßnahmen“ nachgewiesen. Lage, Gestaltung und Bewirtschaftungsauflagen dieser Maßnahmen wurden mit dem Landkreis Vechta abgestimmt; es sind Maßnahmen im Sinne einer Vermeidung bzw. Verringerung von Beeinträchtigungen.

Die Belange des **Schutzgutes Mensch** wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse dadurch berücksichtigt, dass zu jeglicher Wohnbebauung – und damit auch zu Einzelwohngebäuden bzw. Wohnen im Außenbereich – ein Abstand von mindestens 800 m eingehalten wird. Nach einschlägiger Rechtsprechung des OVG Münster (hier insbesondere das Urteil vom 09.08.2006) ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zu befürchten (Anlagenhöhe üblicherweise bis zu 200 m x 3 = 600 m). Damit wurden wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen getroffen.

Durch die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeabstände (s. oben) wird dafür Sorge getragen, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Lärm hervorgerufen werden.

2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE AUF EBENE DES UMWELTBERICHTES

Der Umweltbericht orientiert sich an den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen unter ihnen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und die Auswirkungen der Teilaufhebung auf ihre Betroffenheit kurz dargestellt und bewertet.

- **Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit**

Diese bestehenden Anlagen in den Teilbereichen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Lärmimmissionen, des Schattenwurfs sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Immissionen der besagten WEA sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weg.

- **Tiere und Pflanzen**

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der bestehenden Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Beeinträchtigungen der Biotoptypen durch (Teil-)Versiegelungen weg. Weiterhin fallen die Beeinträchtigungen von gegenüber WEA empfindlich reagierenden Brut- und Rastvogelarten (Meideverhalten, Kollisionsrisiko) weg; ggf. erhöhte Kollisionsrisiken von Fledermäusen fallen weg.

- **Boden**

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der bestehenden Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die vorhandenen Beeinträchtigungen des Bodens durch die besagten WEA weg. Die ehemals (teil-)versiegelten Flächen stehen als Standort für Pflanzen oder als Filter- und Pufferkörper für Nähr- und Schadstoffe wieder zur Verfügung.

- **Wasserhaushalt**

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der bestehenden Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge wären ggf. vorhandene und ehemals erforderliche Grabenverrohrungen für die besagten WEA zurückzubauen. Insgesamt werden Grabenverrohrungen jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes gewertet, da die Funktionen der Fließgewässer auch mit der Verrohrung weiter bestehen.

- **Klima/Luft**

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind grundsätzlich keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA zu erwarten.

- **Landschaftsbild**

Diese bestehenden Anlagen in den Teilbereichen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten. Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weg.

- **Kultur- und Sachgüter**

Hinweise auf Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegen nicht vor.

- **Schutzgebiete**

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der bestehenden Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig, in der Folge wären positive Auswirkungen z. B. auf empfindlich reagierende Vogelarten zu erwarten.

Durch die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind demnach nicht erforderlich.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN – UND ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG

Im Verfahren sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden.

Die Verfahren zur Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119, zur 50. FNP-Änderung sowie zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 sind parallel durchgeführt worden. Im Rahmen der drei nachfolgend erläuterten Beteiligungsschritte sind zahlreiche Stellungnahmen und Einwände eingegangen. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken betrafen jedoch überwiegend Inhalte und Belange der 50. FNP-Änderung sowie der 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 bzw. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Die nachfolgend behandelten Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es wird lediglich Bezug zu wesentlichen Inhalten der Stellungnahmen genommen.

- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Einige Versorger oder ihrer Vertreten informierten über Leitungsverläufe und Schutzmaßnahmen z. B. bei Tiefbauarbeiten. Solche Hinweise, Anregungen und Bedenken sind im Zuge der späteren Bauarbeiten (Demontage der Anlagen) zu berücksichtigen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen begrüßte die Herausnahme der nahe der Wohnbebauung liegenden Teilflächen aus der Windparknutzung und befürwortete eine langfristige Ausschlusswirkung für diese Flächen. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass im Rahmen der 50. FNP-Änderung eine Ausschlusswirkung für die besagten Teilflächen erzielt wird.

Der Landkreis Vechta forderte eine Sicherung derjenigen Kompensationsmaßnahmen, die im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegen. Der Anregung wurde gefolgt.

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Einige Versorger oder ihrer Vertreten informierten erneut über Leitungsverläufe und Schutzmaßnahmen z. B. bei Tiefbauarbeiten. Solche Hinweise, Anregungen und Bedenken sind im Zuge der späteren Bauarbeiten (Demontage der Anlagen) zu berücksichtigen.

Der Unterhaltungsverband Hunte verwies darauf, dass im Bereich von rückzubauenden Verrohrungen ggf. erforderliche Maßnahmen wie Schotterungen oder Faschinen einzubringen sind. Solche Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind im Zuge der späteren Bauarbeiten (Demontage der Anlagen) zu berücksichtigen.

Der Landkreis Vechta forderte erneut eine Sicherung derjenigen Kompensationsmaßnahmen, die im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegen. Der Anregung wurde gefolgt.

Die Bürgerinitiative „contra Windpark Boringhauser Moor“ forderte einen verbindlichen Zeitrahmen für den Rückbau von den sieben der Wohnbebauung am nächsten gelegenen Altanlagen. Der Anregung wurde gefolgt. Die Anlagen genießen zwar Bestandsschutz, jedoch wurde über einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dass sämtliche aktuell bestehende WEA bis zum 31.12.2026 zurückzubauen sind.

Der Nabu brachte in diversen Stellungnahmen und Schreiben Bedenken gegen die Windpark-Planungen vor. Die Bedenken richteten sich jedoch nicht gegen die Teilaufhebung.

- **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Einige Versorger oder ihrer Vertreten informierten erneut über Leitungsverläufe und Schutzmaßnahmen z. B. bei Tiefbauarbeiten. Solche Hinweise, Anregungen und Bedenken sind im Zuge der späteren Bauarbeiten (Demontage der Anlagen) zu berücksichtigen.

Der OOWV bat um Berücksichtigung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1. Abstimmungen zum Rückbau sind jedoch kein Inhalt der Bauleitplanung; entsprechende Abstimmungen sind im Zuge der späteren Bauarbeiten (Demontage der Anlagen) zu treffen.

4 PLANUNGSAalternativen

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung im Parallelverfahren) war das bestehende Standortkonzept durch eine flächendeckende Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet in der erforderlichen Bearbeitungstiefe nach aktueller Planungspraxis und Rechtslage zu aktualisieren. Hierbei wurden grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergienutzung im Stadtgebiet Dammes zusätzlich zu dem bestehenden Windpark am Standort Boringhauser Moor überprüft. Bereits nach Berücksichtigung der „harten und weichen Tabuzonen“ verblieb einzig die Potenzialfläche im Boringhauser Moor als zukunftsfähiger Standort für die Nutzung der Windenergie. Eine Überprüfung weiterer öffentlicher Belange oder konkurrierender Nutzungen, die über die bereits als Tabuzonen berücksichtigten Kriterien hinausgingen, führte zu einer

deutlichen Reduzierung der Potenzialfläche im östlichen Bereich, denn in Abstimmung mit dem LK Vechta sollte z. B. ein Vorsorgeabstand von 3.000 m um den bekannten Seeadlerhorst von den geplanten Windenergieanlagen frei gehalten werden. Dies führte zu einer weiteren Reduzierung der zukünftigen Fläche für Windenergienutzung und damit zu einer Vergrößerung derjenigen Flächen der Teilaufhebung.

Die verbliebene Konzentrationszone wurde als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. Die Belange der vorgelagerten Planung waren im hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119) zu berücksichtigen. Eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen war damit nicht erforderlich und nicht möglich.

Die beabsichtigte Teilaufhebung hat für die Flächeneigentümer innerhalb dieses Gebietes und Betreiber der sechs betroffenen Anlagen grundsätzlich deutlich nachteilige Auswirkungen, da bisher bestehende Nutzungsmöglichkeiten genommen werden. Die Stadt Damme möchte jedoch dem vorsorgenden Immissions- und Natur-/Artenschutz ein höheres Gewicht beimessen als den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber. Dies ist aus Sicht der Stadt Damme auch deshalb ein abwägungsgerechtes Ergebnis, da ihr zum einen durch die Anlagenbetreiber und die betroffenen Grundstückseigentümer nachgewiesen worden ist, dass durch vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass den Grundstückseigentümern finanzielle Nachteile nicht entstehen werden und sich zum anderen auch die Betreiber der sechs betroffenen Anlagen gegenüber der Stadt mit der Planung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Damme, den

.....

Bürgermeister